

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Sportinfrastrukturmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern (Sportinfrastrukturrichtlinie – SportinfrRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 14. August 2025 – IX-382 -20.30-2011/024-018 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 227 - 5

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage** 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt zur Verbesserung der Sportinfrastruktur Zuwendungen für den Bau von Sportstätten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (nachfolgend ELER genannt) mit EU- und öffentlichen Mitteln des Landes und der Kommune (Zuwendungsbereich I) und den Bau von Sportstätten mit Bundes- und Landesmitteln (Zuwendungsbereich II) c) der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L 2607 vom 23.11.2023, S. 1) geändert worden ist,
- 1.2 Die Zuwendungen dienen den Zielen des Erhalts und der Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und modernen Sportinfrastruktur, der Verbesserung der Bewegungsangebote für alle Menschen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich inklusiver Angebote. Darüber hinaus sollen die Zuwendungen einen Beitrag zur Gleichstellung, zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz leisten. d) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001),
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt: e) das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz vom 26. Juli 2023 ((BGBl. 2023 I Nr. 204),
- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist, f) das Gesetz zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ELER-Fördergesetz – LEFG M-V) vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866),
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) g) das Sportfördergesetz Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4 Diese Verwaltungsvorschrift gilt auch für Zuwendungen, bei denen Mittel des Bundes weiterbewilligt werden, soweit seitens des Bundes keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Für die Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport bildet das Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien (Leistungssportprogramm – LP) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport (Förderrichtlinien Sportstättenbau – FR Bau) in den jeweils geltenden Fassungen die Grundlage.
- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungen werden gewährt für Modernisierung, Sanierung (einschließlich energetischer Maßnahmen), Instandsetzung sowie für Neubau, Erweiterung und Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten. Sportstätten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

- Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen),
- Spezialsportanlagen (für Sportarten wie zum Beispiel Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport und Reitsport),
- Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken im Sport dienen, Bestandteil von Kernsport- und Spezialsportanlagen sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen,
- Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten,
- Sportschulen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend Landessportbund genannt) und
- Einrichtungen des Spitzensports.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für den Zuwendungsbereich I können sein:

- Landkreise und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Gemeinden über 50.000 Einwohner,
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes sind.

3.2 Zuwendungsempfänger für den Zuwendungsbereich II können sein:

- Landkreise und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern,
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes sind,
- der Landessportbund,
- sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungsbereich sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein zuwendungsfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt. Kriterien für die Ermittlung dieses Bedarfs sind

- die Entwicklung des Sportverhaltens, die Bevölkerungsentwicklung sowie Auswirkungen des demo-

grafischen Wandels und der Mitgliederzuwachs in der Sportorganisation,

- der vorhandene Sportstättenbestand und der Zustand dieser Sportstätten, der Grad der Sportaktivitäten und die nachhaltige Entwicklung des Sportstättennetzes und
- die örtlichen Traditionen im Sport sowie landschaftliche Voraussetzungen.

4.2 Bauvorhaben des Zuwendungsbereichs I setzen zusätzlich voraus, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Umsetzung der Sportstättenförderung im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023 bis 2027 leistet.

4.3 Bei Zuwendungen für den Bau von Sportstätten an Schulstandorten ist eine befürwortende Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums erforderlich. Die Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung muss eine Einschätzung zur Bestandsfähigkeit der Schule für einen Prognosezeitraum von zehn Jahren, zur Notwendigkeit des Bauvorhabens und zum Umfang des Bauvorhabens beinhalten. Dies ist durch das für Schulen zuständige Ministerium zu bestätigen.

4.4 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Sportstätten haben darüber hinaus den Planungsgrundsätzen des Sportfördergesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

4.5 Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattung den DIN- und Europanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau sowie den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände entsprechen. Das für Sport zuständige Ministerium kann in begründeten Einzelfällen (zum Beispiel bei Bestands- und Denkmalschutzbauten und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit) Abweichungen zulassen.

4.6 Zuwendungen können, wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (zum Beispiel Erbbaurecht, Nießbrauch) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen. Bei Zuwendungen unter 10 000 Euro gilt ein Zeitraum von zehn Jahren.

4.7 Sportorganisationen dürfen – abweichend von Nummer 4.6 – Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn lediglich Rechte aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte mit Körperschaften des öffentlichen Rechts vorliegen. Die Dauer dieser Rechte muss den unter Nummer 4.6 genannten Laufzeiten entsprechen.

- 4.8 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Antrag gilt mit Eingang bei der Bewilligungsstelle als gestellt. Der Zeitpunkt des Antragseinganges und damit des vorzeitigen Vorhabenbeginns ergibt sich aus der Bestätigung des Antragseingangs durch die Bewilligungsbehörde. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.
- 4.9 Die Vorhabenplanung muss erkennen lassen, dass das Vorhaben im beantragten Bewilligungszeitraum realisiert werden kann.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- 5.2 Umfang der Zuwendung
- Bei der Bemessung der Zuwendung werden die Finanzkraft und die Eigenleistung des Trägers für die Investition und den anschließenden Betrieb berücksichtigt.
- 5.2.1 Für Bauvorhaben werden grundsätzlich nur Zuwendungen gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei Landkreisen und Gemeinden 50 000 Euro,
 - bei gemeinnützigen Sportorganisationen 10 000 Euro
- übersteigen. Das für Sport zuständige Ministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.
- Im Zuwendungsbereich I sind Bauvorhaben ab Gesamtausgaben von 12 Mio. Euro von einer Zuwendung ausgeschlossen.
- 5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- Aufwendungen für Maßnahmen, mit denen überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (zum Beispiel Gaststätten, Hausmeisterwohnungen),
 - Aufwendungen für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Sportanlage hinausgehen,
 - Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung),
 - Ausgaben nach DIN 276 – Kosten im Bauwesen – in der jeweils aktuellen Fassung, für die Kostengruppen Grundstück, Vorbereitende Maßnahmen, Stellplätze, Künstlerische Ausstattung, Bauherrenaufgaben, Vorbereitung der Objektplanung, Künstlerische Leistungen, Finanzierung,
 - Ausgaben nach DIN 276 – Kosten im Bauwesen für Leistungsphase 9 der HOAI – der Kostengruppe Baunebenkosten,
- Umsatzsteuer bei sonstigen gemeinnützigen Trägern,
 - Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen der Sportvereine oder -verbände,
 - Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen des Landessportbundes, soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist,
 - Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen der Kommunen, soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist,
 - Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen des Spitzensports, soweit diese für den Träger der Sportanlage als Vorsteuer absetzbar ist,
 - Ausgaben für Leistungen nach der HOAI sind nur in der Höhe des Basishonorarsatzes der jeweiligen Honorarzone zuwendungsfähig, es sei denn, der obere Honorarsatz der darunterliegenden Honorarzone unterschreitet diesen.
 - Ausgaben für Kosten, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften entstehen, wie zum Beispiel Mahngebühren oder Bußgelder,
 - Ausgaben, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte,
 - im Zuwendungsbereich I Sachleistungen in Form von Eigenleistungen,
 - verbotene Baustoffe (z. B. Mikroplastik).
- 5.2.3 Eigenleistungen
- Eigenleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, können im Zuwendungsbereich II in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten (fiktive Kosten) in geeigneten Fällen als zuwendungsfähig anerkannt werden. In diesem Fall darf die Summe der tatsächlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben nicht niedriger sein als die Höhe der Zuwendung. Für diese Arbeitsleistungen gilt, dass jede geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro angesetzt werden soll. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern oder bei denen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Maschinen und Fahrzeuge genutzt werden, kann das für Sport zuständige Ministerium im Einzelfall einen höheren Betrag als Ausnahme anerkennen. Der Wert der unbaren Arbeitsleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis auf Ausgaben- und Finanzierungsseite darzustellen. Der Umfang der Arbeitsleistungen ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- 5.2.4 Sicherheitseinbehalte bei kommunalen Zuwendungsempfängern (Landkreisen und Gemeinden) sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf Verwahrkonten eingezahlt werden. Im Übrigen sind Sicherheitseinbehalte nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperrkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und die Rechnungsausstellerin oder der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen.

- 5.3 Höhe der Zuwendung im Zuwendungsbereich I
- 5.3.1 Bei kommunalen Sportstätten werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 50 von Hundert, maximal 500 000 Euro, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.3.2 Bei Baumaßnahmen von gemeinnützigen Sportorganisationen werden, sofern die erforderliche nationale Kofinanzierung aus Landesmitteln erfolgt, Zuwendungen in Höhe von bis zu 60 von Hundert, maximal 250 000 Euro, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sofern die erforderliche nationale Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln erfolgt, werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 90 von Hundert, maximal 250 000 Euro, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.3.3 Das für Sport zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 zulassen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.
- 5.3.4 Nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2021/2115 setzt sich die Zuwendung wie folgt zusammen:
- 60 von Hundert ELER-Mittel und
 - 40 von Hundert Kofinanzierungsmittel aus öffentlichen Mitteln (Land und Kommune).
- 5.4 Höhe der Zuwendung im Zuwendungsbereich II
- 5.4.1 Für kommunale Sportstätten können Zuwendungen bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 5.4.2 Für Baumaßnahmen der gemeinnützigen Sportorganisationen können Zuwendungen bei zuwendungsfähigen Ausgaben
- bis 30 000 Euro bis zu 90 von Hundert,
 - von über 30 000 Euro bis 45 000 Euro bis maximal 27 000 Euro und
 - über 45 000 Euro bis zu 60 von Hundert bis maximal 250 000 Euro
- gewährt werden.
- 5.4.3 Für Baumaßnahmen des Landessportbundes können Zuwendungen im Regelfall von bis zu 90 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 5.4.4 Für Baumaßnahmen an Einrichtungen des Spitzensports werden in Ergänzung der Zuwendungen des Bundes für die jeweilige Baumaßnahme Landesmittel in Höhe von grundsätzlich bis zu 50 von Hundert gewährt.
- 5.4.5 Die Zuwendungen an sonstige gemeinnützige Träger können bis zu 40 von Hundert betragen.
- 5.4.6 Das für Sport zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von den Nummern 5.4.2 bis 5.4.5 zulassen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.
- 5.5 Die Kumulierung von Zuwendungen, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Zuwendungen ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die mit einer Zuwendung bedachten Sportstätten sind bei einer Zuwendung von bis zu 10 000 Euro zehn Jahre, bei einer Zuwendung von bis zu 100 000 Euro 15 Jahre und bei einer Zuwendung von mehr als 100 000 Euro 20 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Kunststoffrasenplätze sind unabhängig von der Zuwendungshöhe 15 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung der Verwaltung getätigt worden ist. Im Einzelfall kann das für Sport zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.
- 6.2 Die für eine Evaluierung notwendigen Daten hat der Zuwendungsempfänger auf Anforderung des für Sport zuständigen Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde bereitzustellen.
- 6.3 Im Zuwendungsbereich I ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass die Vorhaben im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums von der Europäischen Union und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden. Im Zuwendungsbereich II kann der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und zur Information der Bevölkerung über die Zuwendung zu treffen. Die Informations- und Publizitätsvorschrift steht unter der Internetadresse „www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Foerderungen1/“ zum Download zur Verfügung.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Im Zuwendungsbereich I ist das elektronische Antrags-, Bewilligungs-, Anforderungs- und Auszahlungs- sowie Verwendungsnachweisverfahren auf der Internetseite <https://online.agrarantrag-mv.de/startseite/> zu verwenden.
- 7.2 Antragsverfahren
- 7.2.1 Kommunale Träger, Landessportbund und sonstige gemeinnützige Träger
- a) Für den Zuwendungsbereich I ist ein formgebundener Antrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres elektronisch zu stellen. Erster Antragsstichtag ist einmalig vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift.
- b) Für Bauvorhaben kommunaler Träger und sonstiger gemeinnütziger Träger im Zuwendungsbereich II startet das für Sport zuständige Ministerium einen Projektauftrag. Dabei regelt es auch Näheres zum Projektauswahl- und Antragsverfahren.
- Für Vorhaben des Landessportbundes ist der Antrag an das für Sport zuständige Ministerium zu richten und ist jederzeit möglich.

Das für Sport zuständige Ministerium prüft den sportfachlichen Bedarf gemäß Nummer 4.1 und leitet den Antrag an die Bewilligungsbehörde weiter.

- c) Die Antragsformulare im Zuwendungsbereich II können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder von der Homepage (www.lfi-mv.de) „Förderfinder“ unter der Rubrik „Sportstättenförderung“ heruntergeladen werden. Dem Antrag sind alle baurelevanten Unterlagen gemäß einer Checkliste, die ebenfalls unter www.lfi-mv.de erhältlich ist, beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.2.2 Gemeinnützige Sportorganisationen

- a) Gemeinnützige Sportorganisationen richten ihren Informationsantrag über die zuständigen Stadt- und Kreissportbünde bis zum 31.08. für das jeweilige Folgejahr an den

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Wittenburger Straße 116
19059 Schwerin.

- b) Der Landessportbund prüft den sportfachlichen Bedarf gemäß Nummer 4.1 sowie seiner verbandlichen Kriterien und die Finanzierbarkeit der geplanten Baumaßnahme. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- c) Für den Zuwendungsbereich I gibt der Landessportbund unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach b) ein Votum dem Grunde nach ab und teilt dies dem Vorhabenträger mit. Dieser stellt bis zum 31.03. jeden Jahres einen elektronischen Antrag. Erster Antragsstichtag ist einmalig vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift.
- d) Für den Zuwendungsbereich II trifft der Landessportbund unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach b) die Förderentscheidung dem Grunde nach und teilt diese dem Vorhabenträger mit. Dieser stellt anschließend bis zum 31.03. einen formgebundenen Antrag. Erster Antragsstichtag ist einmalig vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift.
- e) Die formgebundenen Anträge im Zuwendungsbereich II sind beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Sport- und Kommunalförderung
Werkstraße 213
19061 Schwerin

zu stellen.

- f) Die Formulare für den Informationsantrag und den formgebundenen Antrag im Zuwendungsbereich II können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder von der Homepage (www.lfi-mv.de) „Förderfinder“ unter der Rubrik „Sportstättenförderung“ heruntergeladen werden. Dem An-

trag sind alle baurelevanten Unterlagen gemäß einer Checkliste, die ebenfalls unter www.lfi-mv.de erhältlich ist, beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

- g) Ein weiteres Antragsverfahren ist zulässig. Die Informationsanträge sind in diesem Fall bis zum 31.01. und die formgebundenen Anträge bis zum 31.05. des jeweils laufenden Jahres zu stellen.

Im Übrigen bleiben die Regelungen nach den Buchstaben a – f unberührt. Die Anforderungen nach Nummer 4.9 sind zu beachten.

7.2.3 Träger von Einrichtungen des Spitzensports

- a) Der Vorhabenträger stellt einen formgebundenen Antrag auf Gewährung einer Landes- und Bundeszuwendung beim für Sport zuständigen Ministerium.
- b) Dem Antrag sind alle baurelevanten Unterlagen gemäß Checkliste, die unter der Rubrik „Sportstättenförderung“ unter www.lfi-mv.de erhältlich ist, beizufügen.
- c) Das für Sport zuständige Ministerium prüft den sportfachlichen Bedarf gemäß Nummer 4.1, die Finanzierbarkeit der Baumaßnahme und führt erforderliche Planungsabsprachen sowie das Beteiligungsverfahren mit dem für Sport zuständigen Bundesministerium durch. Das für Sport zuständige Ministerium stellt sodann einen Antrag auf Gewährung von Bundesmitteln und leitet den Antrag auf Gewährung der Landesmittel an die Bewilligungsbehörde weiter.

- 7.2.4 Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung ist nach Nummer 6 der VV zu § 44 LHO zu beteiligen. Das Verfahren für die Beteiligung richtet sich grundsätzlich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) in Anlage 4 der VV zu § 44 LHO.

7.3 Bewilligungsverfahren

7.3.1 Bewilligungsbehörde ist das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Sport- und Kommunalförderung
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

- 7.3.2 Im Zuwendungsbereich I erfolgt die Priorisierung der vollständig eingereichten Anträge im DV-Verfahren automatisiert anhand der ELER-Projektauswahlkriterien zu einem bestimmten Bewertungsstichtag. Die Bewilligungsbehörde holt vor Bewilligung der priorisierten Anträge eine sportfachliche Stellungnahme durch das für Sport zuständige Ministerium ein. Die Projektauswahlkriterien und die Bewertungsstichtage sind auf der Homepage des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommerns (www.lfi-mv.de) „Förderfinder“ unter der Rubrik „Sportstättenförderung“ abrufbar.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger fordert die Mittel für den Zuwendungsbereich I nach dem Erstattungsverfahren elektronisch an. Hierbei darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird.
- Mit dem Antrag zur Mittelanforderung im Zuwendungsbereich I sind abweichend von Nummer 5.3.1.1 VV zu § 44 LHO zusätzlich die Belege im DV-Verfahren elektronisch zu hinterlegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung der Anforderung erforderlich ist.
- 7.4.2 Für den Zuwendungsbereich II fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel mit Formblatt nach dem Vorschussprinzip an. Hierbei darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.
- 7.4.3 Die Auszahlungsformulare für den Zuwendungsbereich II können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommerns (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Sportstättenförderung“ heruntergeladen werden.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 5.3.6 VV zu § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich. Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare im Zuwendungsbereich II stehen auf der Homepage der Bewilligungsbehörde (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Sportstättenförderung“ zur Verfügung. Sie sind den Zuwendungsempfängern auf deren Anforderung von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.
- 7.5.2 Für den Zuwendungsbereich I ist abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO der Verwendungsnachweis zusammen mit der letzten Mittelanforderung zu erbringen. Der Sachbericht, der zahlenmäßige Nachweis und die Angaben für das Datenblatt „Indikatoren“ sind elektronisch im DV-Verfahren einzureichen. Die Belegliste ist nicht gesondert vorzulegen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- 7.5.3 Spätestens mit der letzten Mittelanforderung ist, soweit eine Webseite mit Bezug/Verweis zum geförderten Vorhaben vorhanden ist, ein Screenshot dieser Webseite als Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit über die Kofinanzierung des Vorhabens aus dem ELER einzureichen.
- 7.6 Weitere zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.7 Prüfungsrecht
- 7.7.1 Für die mit Landes- und Bundesmitteln finanzierten Vorhaben behalten sich das für Sport zuständige Ministerium, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das für Sport zuständige Bundesministerium, das Bundesverwaltungsamt sowie der Landes- und der Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht vor.
- 7.7.2 Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das für Sport zuständige Ministerium, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, die Bescheinigende Stelle für den ELER (Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
- 8 Außerkräfttreten**
- Die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 4. April 2024 (AmtsBl. M-V S. 278) tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.
- 9 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.